

---

## **Kampfhundebewilligung**

Gem § 2 der Verordnung der Landesregierung über das Halten von Kampfhunden LGBl. Nr. 4/1992 gelten als Kampfhunde:

- a) Hunde der Rassen Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Mastino Napoletano, Mastin Espanol, Fila Brasileiro, Argentinischer Mastiff, Mastiff, Bullmastiff, Tosa Inu, Bordeaux Dogge, Dogo Argentino und Ridgeback sowie der Kreuzungen Bandog und Pitbullterrier,
- b) Hunde aus Kreuzungen unter den in lit. a genannten Rassen und Kreuzungen.

Wenn Sie einen Hund der unter die oa. Verordnung fällt, innerhalb des Gemeindegebietes von Schruns halten wollen, erfordert dies eine Bewilligung. Das Ansuchen muss schriftlich im Vorhinein bei der Sicherheitswache Schruns gestellt werden.

Die Bewilligung wird mittels Bescheid erteilt, wenn der Halter des Hundes unbescholten ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und die erforderliche geistige und körperliche Eignung zum Führen eines solchen Hundes besitzt. Zudem muss die sichere Verwahrung des Tieres gewährleistet und durch die Haltung des Tieres keine unzumutbare Belästigungen zu erwarten sein und Interessen des Tierschutzes der Haltung nicht entgegenstehen. Wenn es zu diesem Zweck erforderlich ist, kann die Bewilligung auch befristet, mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

- a) der Halter des Hundes muss das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie geistig und körperlich zum Führen des Hundes geeignet und zuverlässig sein,
- b) die Bestätigung über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in Höhe von EUR 725.000,-- muss vorliegen,
- c) ein tierpsychologisches Gutachten über das Wesen des Hundes muss vorgelegt werden.
- d) die sichere Verwahrung des Tieres muss gewährleistet sein, durch die Haltung dürfen keine unzumutbaren Belästigungen zu erwarten sein und Interessen des Tierschutzes dürfen der Erteilung der Bewilligung nicht entgegenstehen.

### **Benötigte Dokumente:**

- \* gültiger Reisepass oder Personalausweis des Antragstellers
- \* EU-Heimtierausweis (Impfpass) des Hundes
- \* Kennnummer des dem Hund eingesetzten Microchips
- \* Bei Tieren, die älter als ein Jahr sind - tierpsychologisches Gutachten über das Wesen des Tieres, das zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter sein darf als einen Monat
- \* Bestätigung des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung in der Höhe von EUR 725.000,--
- \* Bestätigung des Vermieters, dass der Haltung eines Kampfhundes zugestimmt wird.
- \* Bestätigung über den Besuch einer Hundeschule, Hundeführkurs, Hundeführschein etc. falls bereits absolviert.